



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Denkwürdige Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer

Wigand, Paul

Leipzig, 1858

3. „Extract Protocolli, was über die von Röm. kais. Maj. befohlne
Reformation von dero kurf. Durchl. zu Cölln Deputirten verordnet" u. s. w.,
um 1625

urn:nbn:de:hbz:466:1-30944

ziemlich wieder gesegnet, bis endlich a. 1638 den 15. May dieser gottselige fromme Herr nach ausgestandener Krankheit mit Tode abgegangen, als er ungefehr 50 Jahr alt gewesen, dessen Tod dann Jedermenniglich beklagt. — Es haben aber die Herren Capitularen vom tödtlichen Abfall ihren Herrn Bistator, den Herrn Abt zu Marienmünster, alsbald avistret, welcher dann mit dem Herrn Abt zu Bursfelde ungesäumt nach Corvey kommen, und erheblicher Ursach halber novam electionem schleunig vorzunehmen suadirt, welche dann den 18. May in Gottes Nahmen vorgenommen.

Da dann Arnoldus von Waldoy der 4te dieses Nahmens, der 55. Abt zu Corvey, erwählt worden. Ist sonst professus zu S. Pantoleon in Cöllen gewesen, und von da tempore Abbatis Henrici pro introducenda meliori disciplina a. 1616 nach Corvey gefordert worden, woselbst er viele Jahre gelebt, bis er endlich a. 1627 tempore interregni Prior zu Corvey geworden, und etwa 5 Jahre dies officium mit sonderlichem Fleiß verwaltet. Ist aber 1632 ex Priore Corb. ad Abbatiam Iburgensem postulirt worden, von dannen auch wegen des Kriegs vertrieben, und sich auf Cöllen ad domum professionis verfügen müssen.

3. „Extract Protocolli, was über die von Röm. kais. Majestät allergnädigst befohlene Reformation von dero kurf. Durchl. zu Cölln Deputirten verordnet, und den Edelenten dieses Stifts Corvei, auch Andern auf dem Land loco mandati durch den Landvogt zu insinuiren, und darab ferner ad prot. zu referiren“ (um 1625).^x

Es solle auch den unkatholischen vom Adel auf dem Lande terminus, sich zu qualificiren oder zu emigriren, den Hausleuten aber, auch Andern insgemein, zwischen hier und dem Advent sich einzustellen, angefehrt werden.

Insonderheit aber solle den Einwohnern zu Bruchhausen und sonst, bei ernstlicher arbitrari Straf, hinsüro ihre Kinder außershalb Landes taufen zu lassen, das heimliche Postillenlesen oder Predigen, wie auch andere exercitia, weniger die vermeinte Beicht und Nachtmahl zu genießen verbothen werden.

Der von Kanne solle sich dessen auch auf seinem Haus und sonst enthalten, wie auch insgemein alle Adelige ihre unkatholische praeceptores und das Postillenlesen auf ihren Häusern abschaffen.

Die Pfarre zu Bruchhausen in specie, weil Kanne gesteht, daß er dieselbe bis daher salarirt, und also die parochi in possessione juris percipiendi salarium bei ihm gewesen, so ist er schuldig, seines vorgewendeten juris fiscalis ungehindert, dieselbe auf die ihm hiebevorig vorgehaltene, von J. Kurf. Durchl. unserm gnädigsten Herrn diesfalls ausgelassene ernstliche Verordnung zu prästiren. Damit nun die Seelen des Orts nicht versäumt werden, so erfordert die hohe Nothdurft, daß er ad specificandum in continenti sub poena arbitraria et executione parata angewiesen werde; drauf dann alsbald solche Pfarre mit einem Seelsorger versehen; im Fall aber der von Kanne hiebei tergiversiren möchte, würden die Commissarii Gewissenshalb verursacht, das salarium zu determiniren, und zugleich ad declarationem poenae et executionem zu verfahren, welches unter 100 Thlr. in certis nicht determinirt werden kann, welches aus seinen Gütern zu verordnen, und drauf die executio durch den Landvogt zugleich zu geschehen. Vorbehaltlich, daß diejenigen, so hiebevorig gegen Verbott und gemeine Rechte extra territorium zu ihrem vermeinten Nachtmahl, Tauf und dergleichen ausgelaufen, sonst auch sich diesfalls mit Worten und der That vergriffen, mit gebühlicher Straf belegt, und solche Straf ad usus pios verwendet werden sollen.

Sollten auch die unkatholischen Prädicanten in die Stadt oder Stift wieder zu kommen sich unterstehen, daß alsdann dieselben auf Verordnung der Deputirten, und auch selbst, wenn sie davon Wissenschaft haben, die Diener, die zu derogleich Verrichtung gebraucht, ergriffen, und bis auf S. kurf. Durchlaucht gnädigste Verordnung hingesezt werden, wie dann dieses in specie dem Land- und andern Vogten, auch dem Greffen ernstlich zu befehlen, die besagte Prädicanten, wenn die im Stift oder Stadt betreten werden, bei arbitrari Straf zu ergreifen, und aufs Stift zu bringen. u. s. w.

Unter der Verwaltung des Erzbischofs von Coeln wurde der Protestantismus auf dem Lande gewaltsam wieder ausgerottet. Nur hielt dies in solchen Orten etwas schwerer, wo der Guts- und Gerichtsherr sich auch zur evangelischen Lehre bekannte. Die Familie von Kanne zu Bruchhausen trat später wieder zur katholischen Kirche über; die Gutsunterthanen sind aber bis heute größtentheils ihrem evangelischen Glauben treu geblieben und die Kirche ist eine Simultankirche geworden.